

Satzung des Traditionsverein Melchendorf e.V.

1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Traditionsverein Melchendorf e.V.
- 1.2 Sein Sitz ist in 99097 Erfurt-Melchendorf.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener
- 1.4 Verein). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern und zu organisieren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die Beziehungen zu allen anderen Vereinen, deren Aufgaben und Ziele denen unseres Vereins entsprechen.

Der Verein sichert die materiellen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) gemeinsame Veranstaltungen mit der katholischen Kirchengemeinde, unserem Kindergarten und anderen ortsansässigen Vereinen.
- b) Förderung der traditionellen Brauchtümer, dem Alt-Melchendorfer Brunnenfest, sowie dem traditionellen Setzen des Mai- und Weihnachtsbaumes.
- c) Freizeitgestaltung mit unseren Senioren

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz für nachgewiesene Auslagen.

4. Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- a) Ordentliche Mitglieder können unbescholtene natürliche, juristische Personen des Ortsteil Melchendorf werden, sowie Personen die sich mit dem Verein verbunden fühlen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören wollen, ohne sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich dem Verein verbunden fühlen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und an den Vorstand gerichtet, zu erfolgen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- c) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- e) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

7. Beiträge und Mittel

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, die mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder
- j) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- k) Wahl des Kassenprüfers

Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse werden, wenn die Versammlung es nicht anders bestimmt, offen durch Handzeichen getroffen.

Der Vorstand wird grundsätzlich offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

11. Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

12. Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen wird. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger „St. Martin“ gGmbH, Kloster Str. 7, 37355 Reifenstein, der diese Mittel zur Förderung des Katholischen Kindergarten St. Nikolaus in Melchendorf einzusetzen hat.

14. Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt-Melchendorf, 23.04.2022

Vorsitzende: Domenika Schulze

Stellv. Vorsitzende: Sabine Haselhuhn

Schatzmeister: Petra Schwade

Schriftführer: Colette Cammerer

Beisitzer: Walther Schmidt